

§ 0611a BGB

(1) Durch den [Arbeitsvertrag](#) wird der [Arbeitnehmer](#) im Dienste eines anderen zur [Leistung](#) weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit [bestimmen](#) kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein [Arbeitsvertrag](#) vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im [Vertrag](#) nicht an.

(2) Der [Arbeitgeber](#) ist zur [Zahlung](#) der vereinbarten Vergütung verpflichtet.